



## Teil IV

## Schlussbestimmungen

§ 18 Mitgliedschaften der Landjugend

§ 19 Finanzen

§ 20 Geschäftsordnung

§ 21 Haftung

§ 22 Auflösung

## Teil I

## Allgemeiner Teil

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 22.04.2016 gegründete Landjugendgruppe führt den Namen „Landjugend Stukenborn“- nachstehend als Landjugendgruppe bezeichnet. Ihr Sitz ist Stukenborn.
2. Die Landjugendgruppe ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. (Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.)

### § 2 Grundsatz

Die Landjugendgruppe versteht sich als eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.

### § 3 Ziel und Aufgaben

1. Die Landjugendgruppe versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
2. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:
  - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
  - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
  - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
  - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;

- e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
- f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
- g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
- h) Die Durchsetzung der Ziele der Landjugendgruppe unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder;
- i) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Landjugendgruppe erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landjugendgruppe erhalten. Die Landjugendgruppe darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die Landjugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

## **Teil II Mitgliederschaft**

#### **§ 5 Mitglieder**

Die Landjugendgruppe hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

#### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe sind natürliche Personen. Alle jungen Menschen, die sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglied der Landjugendgruppe werden.

#### **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

##### **1. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder der Landjugendgruppe können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit der Landjugendgruppe unterstützen möchten.

## 2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der Landjugendgruppe können Personen sein oder werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit der Landjugendgruppe verdient gemacht haben. Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden.

## **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme erfolgt analog der Vorgehensweise für ordentliche Mitglieder Gemäß §8 Absatz 1.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Abgabe der ausgefüllten Beitrittserklärung beim Vorstand.

### 2. Fördernde Mitglieder

Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden (z.B. durch das Ausfüllen eines Beitrittsformulars). Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

### 3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Antrag ist mündlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.
- b) Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Landjugendgruppe teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugendgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

- a) Durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe;
- b) Die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe auszuführen;
- c) Die Landjugendgruppe über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu informieren;

- d) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder  
Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen, wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beiträge**

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der festgelegte Beitrag ist in vollständiger Höhe binnen 2 Monaten nach dessen Festsetzung zu entrichten.
2. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist die Landjugendgruppe berechtigt, Mitgliedsbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen der Landjugendgruppe per Lastschrift einzuziehen.
3. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen, mindestens jedoch 25 €.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwillige Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende
2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe)
  - a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
  - c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
3. Tod.

## Teil III

## Organe

### § 12 Aufbau der Landjugendgruppe

1. Die Landjugendgruppe ist ein ordentliches Mitglied des Kreislandjugendverbandes Segeberg und damit eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. Die Landjugendgruppe setzt sich aus ihren Mitgliedern zusammen.
2. Die Untergliederungen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der Satzung der Landjugendgruppe auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Genehmigung des Landesvorstandes (gemäß Landdessatzung).
3. Die Satzung der Landjugendgruppe darf der Landdessatzung und der Kreissatzung in wesentlichen Punkten nicht widersprechen. Sie ist bei einer Änderung dem Landesverband Schleswig-Holstein e.V. in Kopie zuzusenden.

### § 13 Organe der Landjugendgruppe

Die Organe der Landjugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließend Organ der Landjugendgruppe.

1. Der Vorstand muss mindestens 1x im Jahr die Mitgliederversammlung einberufen. Wenn 50 % der ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe es verlangen, muss sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Die Wahl des Vorstandes;
  - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - e) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Landjugendgruppe;
  - f) Änderungen/ Erweiterungen der Geschäftsordnung
  - g) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
  - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung der Landjugendgruppe;

3. Der Mitgliederversammlung gehören an:
  - a) Mit Stimmrecht: alle ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe
  - b) Ohne Stimmrecht: außerordentliche Mitglieder, Gäste der Landjugendgruppe.
4. Anträge
  - a) Anträge kann jedes ordentliche Mitglied der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesanordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung (siehe Punkt 7) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
  - b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich bis 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
6. Einladung und Einladungsfristen  
Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
7. Protokollführung  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der /dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Versammlung genehmigt werden.

## **§15 Vorstand**

1. Der Vorstand der Landjugendgruppe setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem/der Vorstandsvorsitzenden
  - b) Dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) Dem/der Schriftwart/in
  - d) Dem/der Kassenwart/in
  - e) Dem/der Beisitzer/in

Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in, ein/e Kassenwart/in. Das Amt des/der Kassenwart/in darf nicht durch den/die Vorsitzende/n ausgeführt werden.

2. Der Vorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. verantwortlich. Er hat hierbei die Wünsche der Mitglieder zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören z.B.
  - a) Die Einberufung und Leitung von Gruppenabenden, Versammlungen und anderen Veranstaltungen;
  - b) Die Werbung von Mitgliedern
  - c) Die Wahrung der Interessen der Landjugendgruppe nach außen;
  - d) Der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und Kassenbericht zu geben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugendgruppe. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen geltenden Rechtes und finanziellen Möglichkeiten der Landjugendgruppe auszuführen.
4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vermögen der Landjugendgruppe beschränkt. Der Vorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Landjugendgruppe nur mit dem Vermögen der Landjugendgruppe haftet.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 1000€ und höher wird die Landjugendgruppe durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäftsführung beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
6. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Abs.2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch genommen, kann der Vertragspartner von der Landjugendgruppe Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
7. Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kommunalebene wahrzunehmen, den Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
9. Die Delegierten der Landjugendgruppe für den Kreisausschuss sind der Vorstand, im Verhinderungsfall ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe, die vom Vorstand benannt werden. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Kreisausschusssitzung und zur Kreisversammlung zu folgen.



10. Den Mitgliedern des Vorstandes kann, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für die Landjugendgruppe stehen, abgegolten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand oder eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Vorstand zu zahlen ist. Im Falle einer pauschalen Entscheidung legt die Mitgliederversammlung die Höhe fest.
11. Anträge  
Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Der §14 Ziffer 5 a) und b) gilt entsprechend.
12. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung  
Der §14 Ziffer 6 gilt entsprechend.
13. Einladung und Einladungsfristen  
Die Einladung für die Vorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher mündlich, schriftlich oder per Mail erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.

### **§ 16 Arbeitskreise und Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe der Landjugendgruppe Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

### **§ 17 Wahlen**

1. Die reguläre Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Dies gilt ebenfalls für Kassenprüfer. Ausschließlich der Posten des/der Beisitzers/Beisitzerin ist hiervon ausgenommen. Dessen Amtsdauer ist auf ein Jahr festgelegt. Folgende Wahlperioden sind vorgegeben:

Grade Jahre:	Der /die Vorstandsvorsitzende
	Der/ die Schriftwart/in
	Der/die Beisitzer/in
	Der/die 1. Kassenprüfer/in
Ungerade Jahre:	Der/die stellvertretende
	Vorstandsvorsitzende(r)
	Der/die Kassenwart/in
	Der/die Beisitzer
	Der/die 2. Kassenprüfer/in
2. Bei den Wahlen des Vorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede Person vorgeschlagen werden, die ordentliches Mitglied in der Landjugendgruppe ist.
3. Die Abstimmungen bei Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer

Stimmenberechtigten hat sie jedoch durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

4. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse richtet sich nach §17 Absatz 1. Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des Vorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Vorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **Teil IV Schlussbestimmung**

### **§ 18 Mitgliedschaft der Landjugendgruppe**

1. Die Landjugendgruppe ist Mitglied im Kreisverband Segeberg. Löst sich der Kreislandjugendverband auf, kann sich die Landjugendgruppe entweder selbst auf Landesebene vertreten (siehe Landessatzung), oder einem anderen Kreislandjugendverband beitreten.
2. Vertreter/innen, die durch die Landjugendgruppe in andere Gremien und Organisationen entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.

### **§19 Finanzen**

1. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem Kassenwart oder der Kassenwartin verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der Landjugendgruppe zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Kreislandjugendverbandes Segeberg können

auch die Jahresrechnungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

4. Der Vorstand ist aufgerufen zur Unterstützung und Ausrichtung von Landjugendaktionen zusätzliche Mittel zu akquirieren.

## **§ 20 Geschäftsordnung**

1. Die Landjugendgruppe kann sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.
2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit der Landjugendgruppe.
3. Über die Geschäftsordnung stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

## **§ 21 Haftung**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Landjugendgruppe ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§ 22 Auflösung**

1. Über die Auflösung der Landjugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V., der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. verwaltet das Geld 10 Jahre für den Fall einer Neugründung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.